

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall- und Auslagenersatz der Samtgemeinde Oldendorf - Himmelpforten

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf - Himmelpforten in seiner Sitzung am 27.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden ebenfalls im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf 25%. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10, sowie sämtliche Aufwendungen für die Bereitstellung und Nutzung eines Internetzugangs für elektronische Einladungen, Protokolle etc.
3. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden in der nachgewiesenen Höhe, je Stunde höchstens mit 10,00 €, ersetzt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die/ den stellv. Samtgemeindegemeinderatsmitglieder/nen
und die/ den stellv. Samtgemeindegemeinderatsmitglieder/nen 135,00 € monatlich
 - b) an Fraktionsvorsitzende 125,00 € monatlich
 - c) an Beigeordnete 90,00 € monatlich
 - d) an den Vorsitzenden des Samtgemeinderates 50,00 € monatlich
2. Inhaberinnen oder Inhaber eines Grundmandats im Samtgemeindegemeinderat sind Beigeordneten gleichgestellt.

3. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so wird von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. § 2 Ziffern 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

1. Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als Durchschnittssätze gezahlt:
an die stellv. Samtgemeindebürgermeisterin/nen
oder stellv. Samtgemeindebürgermeister/n 45,00 € monatlich
2. Im Übrigen wird für Fahrten im Auftrage der Samtgemeinde auf Antrag die nach dem Bundesreisekostengesetz zulässige Wegstreckenentschädigung gezahlt.

§ 6

Verdienstaufschlag

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - c) ehrenamtlich tätige Personen.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr für die Samtgemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
3. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 10,00 € je Stunde begrenzt. Verdienstaufschlag kann nur für die hauptberufliche Tätigkeit geltend gemacht werden.
4. Die Pauschalstundensätze gemäß § 55 i. V. m. § 44 NKomVG werden auf 10,00 € festgesetzt.

§ 7

Auslagen

Von der Samtgemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € für eine Tätigkeit bis zu 6 Stunden täglich, höchstens 28,00 € pro Tag.

§ 8

Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

1. Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhalten folgende Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige Funktionsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister	200,00 €
b) die/ der stellv. Gemeindebrandmeisterin/nen / stellv. Gemeindebrandmeister	100,00 €
c) die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren Himmelpforten und Oldendorf	60,00 €
d) die sonstigen Ortsbrandmeister/innen	50,00 €
e) die stellv. Ortsbrandmeister/innen	20,00 €
f) die Gerätewartin/der Gerätewart der Stützpunktwehren Himmelpforten und Oldendorf	25,00 €
g) die/der Funkbeauftragte	15,00 €
h) die/der Atemschutzbeauftragte	15,00 €
i) die Gruppenführerin/der Gruppenführer der Jugendfeuerwehren	20,00 €
j) die stellvertretende Gruppenführerin/der stellvertretende Gruppenführer der Jugendfeuerwehren	10,00 €
k) die Pressewartin/der Pressewart der Samtgemeindefeuerwehr	10,00 €
l) die Kleiderwartin/der Kleiderwart der Samtgemeindefeuerwehr	10,00 €

Übt ein/e Ortsbrandmeister/in gleichzeitig das Amt der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters aus, so wird ausschließlich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz 1 Buchstabe a) gewährt.

Die Entschädigung für die/den stellvertretenden Gemeindebrandmeister/in wird neben einer Entschädigung gem. Buchstabe c) bis e) gezahlt.

Die Entschädigungen nach den Buchstaben f) bis l) werden gegebenenfalls nebeneinander gezahlt. Sie entfallen jedoch, wenn die Funktionen von einem ehrenamtlich Tätigen nach den Buchstaben a) bis e) wahrgenommen werden.

§ 9

Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- Als Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles wird mit Ausnahme des Grundlehrgangs, für den nur ein einmaliger Ersatz gewährt wird, je Lehrgang gezahlt für die dienstlich angeordnete Teilnahme

a) an Lehrgängen der Niedersächsischen Landesfeuerweherschule	300,00 €
b) an technischen Lehrgängen, die auf Landkreisebene durchgeführt werden:	
Maschinenlehrgang/ Lehrgang gefährliche Stoffe	130,00 €
Atemschutzlehrgang	110,00 €
Funkerlehrgang	50,00 €
Neigungslehrgang für Gruppenführer/innen und Stellvertreter/innen von Jugendfeuerwehren (max. 3 Lehrgänge pro Jahr)	40,00 € / Tag
c) an Grundlehrgängen	einmalig 25,00 €

- Den stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Brandmeistertagungen und Kreisfeuerwehrverbandstagen wird ein Auslagen- und Verdienstaufallersatz in Höhe von 10,00 € je Tagung gewährt.

3. Mit den nach § 9 Ziffer 1 und 2 zu zahlenden Entschädigungen sind sämtliche Kosten (z.B. auch Fahrtkosten) abgegolten.
4. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung anlässlich der dienstlich angeordneten Teilnahme an technischen Lehrgängen und Lehrgängen der Nds. Landesfeuerweherschule werden in der nachgewiesenen Höhe, je Stunde höchstens mit 3,50 €, je Tag höchstens mit 50,00 € ersetzt.

§ 10 Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach Stufe B des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 11 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag- und Auslagenersatz der Samtgemeinde Himmelpforten vom 14.11.2011 sowie die Satzung der Samtgemeinde Oldendorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen vom 22.12.2011 außer Kraft.

Himmelpforten, den 30.01.2014

Samtgemeinde Oldendorf - Himmelpforten

L.S.

F a l c k e
Samtgemeindebürgermeister